

**2026/39 4.03.01 Spitäler, Ärzte, Apotheken
GZO AG Spital Wetzikon, zusätzliche Beteiligung Kapitalerhöhung zur Sanierung GZO AG, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 26.06.01)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für den Zusatzkredit im Umfang von 2,4 Mio. Franken für die Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist verzögert öffentlich (koordinierte Veröffentlichung mit den anderen Aktiönärgemeinden).
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Abteilungsleiter Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag für den Zusatzkredit im Umfang von 2,4 Mio. Franken für die Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

1. Für die Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon wird ein Zusatzkredit im Umfang von 2,4 Mio. Franken bewilligt, der nur so weit ausgeschöpft werden darf, wie es zur Erreichung des Gemeindebeitrags an die Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Millionen Franken notwendig ist.
2. Die Ausgabenbewilligung steht unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Nachlassvertrags zwischen der GZO AG Spital Wetzikon und den Gläubigerinnen und Gläubigern im laufenden Nachlassverfahren.

Weisung

Ausgangslage

Am 30. November 2025 haben die Stimmberechtigten der Aktionärgemeinden über die notwendige Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Mio. Franken zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon abgestimmt. In 11 von 12 Gemeinden wurde die Vorlage angenommen. Der Gesamtanteil der Ja-Stimmen lag bei über 70 Prozent. Damit hat die Bevölkerung im Zürcher Oberland ein klares Bekenntnis zum Erhalt des Spitals als wichtiges Grund- und Notfallversorgungszentrum abgegeben. Einzig in der Gemeinde Bubikon wurde die Vorlage mit 51,52 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Das Sanierungskonzept der GZO AG Spital Wetzikon basiert auf einer Restrukturierung des Spitalbetriebs, einem substanziellen Schuldenschnitt der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie einer Rekapitalisierung durch die Aktionärgemeinden im Rahmen der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken. Sämtliche Elemente sind aufeinander abgestimmt und bedingen sich gegenseitig. Ohne die vollständige Bereitstellung der Liquidität durch die erwähnte Kapitalerhöhung ist die nachhaltige Umsetzung des Sanierungskonzepts und damit die Rettung des Spitals ernsthaft gefährdet.

Durch die Ablehnung der Vorlage in Bubikon ist eine Finanzierungslücke von 3,12 Mio. Franken entstanden. Vor dem Hintergrund des deutlichen Votums der Stimmberechtigten haben sich die verbleibenden Aktionärgemeinden klar zum Ziel bekannt, das Spital Wetzikon zu erhalten und verschiedene Optionen zur Beschaffung der fehlenden Mittel zu prüfen. Diese reichen von der Erweiterung des Aktionariats über Drittfinanzierungen bis hin zu Zusatzkrediten der Aktionärgemeinden.

Erwägungen des Stadtrats

Mit einem Gesamtanteil der Ja-Stimmen von mehr als 70 Prozent (Wetzikon 81.93 Prozent), haben die Stimmberechtigten der Aktionärgemeinden ein klares Bekenntnis zum Erhalt des Spitals Wetzikon als wichtiges Zentrum für die Grund- und Notfallversorgung in der Region abgegeben. Ein Scheitern der Sanierung hätte gravierende Folgen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in der Region.

Die nötige Planungssicherheit kann jedoch nur geschaffen werden, wenn sich die verbleibenden 11 Aktionärgemeinden dazu bekennen, den nötigen Differenzbetrag zum ursprünglich berechneten Kostendach von 50 Millionen Franken beizusteuern, sofern diese Mittel nicht anderweitig beschafft werden können. Um den Sanierungsprozess nicht zu verzögern und die Planungssicherheit für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten sowie Partner des Spitals zu gewährleisten, muss die entstandene Finanzierungslücke rasch geschlossen werden.

Entsprechende Massnahmen sind derzeit in Prüfung oder werden bereits umgesetzt. Gemäss den Absprachen zwischen den 11 verbliebenen Aktionärgemeinden besteht eine dieser Massnahmen darin, dass alle Exekutiven ihren Stimmberechtigten bzw. dem Parlament einen Zusatzkredit unterbreiten, welcher mindestens ihrem Aktienanteil an der GZO AG Spital Wetzikon entspricht (Wetzikon 850'000 Franken).

In Anbetracht dessen ist es für den Stadtrat Wetzikon unerlässlich, dem Parlament ebenfalls die Genehmigung eines Zusatzkredits zu beantragen, um sich an der Schliessung der Finanzierungslücke von 3,12 Mio. Franken zu beteiligen. So können die Aktionärgemeinden ihren ursprünglich berechneten Beitrag von 50 Millionen Franken leisten.

Die Verteilung der fehlenden 3,12 Millionen Franken unter den 11 verbliebenen Aktionärgemeinden soll wiederum gemäss den Aktienanteilen an der GZO AG erfolgen. Für die Stadt Wetzikon würde dies einem Beitrag von 850'000 Franken entsprechen.

Um die nötige Flexibilität zu gewährleisten, ist der Beitrag als Zusatzkredit zu formulieren. Dieser soll wiederum nur so weit ausgeschöpft werden, wie dies für das Erreichen des ursprünglich formulierten Kostendachs von 50 Millionen Franken notwendig ist. In den Zusatzkredit ist ausserdem eine Reserve von 1'550'000 Franken eingerechnet, für den Fall, dass sich die Stimmbevölkerung in einer anderen Aktionärgemeinde gegen den Zusatzkredit ausspricht. Für den Fall würde die Reserve genutzt, um den daraus entstehenden Fehlbetrag zur Erreichung der gesamthaft 50 Millionen Franken auszugleichen.

Mit dem höchsten Ja-Stimmen-Anteil von 81,93 % hat sich die Bevölkerung der Stadt Wetzikon klar für die Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon und damit für die Beteiligung an der Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Millionen Franken ausgesprochen. Der Stadtrat erachtet es deshalb als gerechtfertigt und notwendig, dass sich die Stadt Wetzikon mit einem Betrag von maximal 2,4 Mio. Franken am Ausgleich des ausstehenden Fehlbetrags für die Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon beteiligt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin